

Antrag 03

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

zur Tagung der Vollversammlung am 11.05.2022

der Wahlwerbenden Gruppe

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

Langzeitversichertenpension („Hacklerregelung“): Monate des Präsenz- und Zivildienstes für Abschlagsfreiheit zählen

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt:

Die Arbeiterkammer Wien möge beschließen, sich verstärkt so dafür einzusetzen, dass für die Langzeitversichertenpension (vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, sogenannte „Hacklerregelung“) Monate des abgeleisteten Präsenz- bzw. Zivildienstes für die Abschlagsfreiheit zählen.

Begründung:

Die Langzeitversichertenregelung, sogenannte „Hacklerregelung“ hat schon einiges an Auf und Ab erlebt. Derzeit ist sie für die Jahrgänge 1958 bis 1962 zu beantragen, wenn sie 540 Versicherungsmonate bis spätestens 31.12.2021 erreicht haben.

Es gibt jedoch ein schon seit zumindest 2020 bekanntes, aber bis dato ungelöstes Problem: für die Abschlagsfreiheit zählen nicht die Versicherungsmonate, sondern die Beitragsmonate. Für Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden jedoch keine Sozialversicherungs-beiträge einbezahlt, somit zählen sie auch nicht zu den Beitragsmonaten. Die Betroffenen mussten diese Zeiten jedoch absolvieren. Im Gegensatz zu den anderen taxativ aufgezählten Zeiten, die nicht für eine Abschlagsfreiheit zählen, ist die Ableistung des Präsenz- und Zivildienstes verpflichtend. Vergleiche: <https://www.krone.at/2252457>.

In Härtefällen kommt es dazu, dass Arbeitnehmer, die zwar die geforderten 540 Versicherungsmonate bis 31.12.2021 für die Erlangung der Langzeitversichertenpension erreicht haben, jedoch trotzdem Abschlüsse erleiden müssten, nur weil die Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes wegen der vom Bund nicht geleisteten Beiträge für diese Berechnung ausgenommen sind.

Bei genauem Nachrechnen zeigt sich, dass bei den Jahrgängen 1961 und teilweise 1962 ohne Einrechnung der Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes eine Abschlagsfreiheit gar nicht ausgehen kann.

Dabei geht es für die Betroffenen um beachtliches Geld in der Pension. Diese Abschlüsse sind nicht nachvollziehbar und auch nicht gerechtfertigt, handelt es sich doch um Zeiten, in denen die Betroffenen brav ihren Dienst geleistet haben.

Hier ist dringend eine Korrektur von Nöten, damit Menschen, die sehr lange gearbeitet haben, nicht für die Ableistung des vorgeschriebenen Präsenz- und Zivildienstes durch Abschläge bei der Pension „bestraft“ werden. ■